



Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls

Die juwi Wind Germany 254 GmbH & Co. KG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, hat am 19.07.2023 einen Antrag auf Genehmigung von zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N 163 mit 164 m Nabenhöhe in den Gemeinden Niederkirchen-Heimkirchen (WEA 02 auf Flurstück 547) und Heiligenmoschel (WEA 03 auf Flurstücke 1015 u. 1060) im Landkreis Kaiserslautern gestellt. Beantragt wurde eine Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im vereinfachten Genehmigungsverfahren mit UVP-Vorprüfung. Es ist geplant den bereits genehmigten Anlagentyp General Electric GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m gegen Anlagen des Herstellers Nordex zu tauschen. Die beiden Anlagenstandorte werden nicht verschoben.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd kommt nach erfolgter allgemeiner Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG) zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 des UVPG können dem zugehörigen UVP-Vermerk entnommen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.



Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 6620#2023/0020-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße, 04.12.2023

Im Auftrag

gez. Stefan Lilje